HUK-COBURG
Lebensversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Riester Rente mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und Rentengarantiezeit als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

RZU 12.1

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner und als versicherte Person. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrags (auch zu den staatlichen Zulagen) sowie den steuerrechtlichen Folgen einer schädlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens finden Sie in den Steuerhinweisen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welche Leistung erbringen wir?
§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
§ 4 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
§ 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
§ 7 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn und die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?
§ 8 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?
§ 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?
§ 10 Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen?
§ 11 Welche Kosten sind mit Ihrem Vertrag verbunden und wie werden diese Kosten verrechnet?
§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
§ 13 Wer erhält die Leistung?
§ 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
§ 15 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
§ 17 Welches Recht gilt für den Vertrag und welche Sprache ist Vertragssprache?
§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?
§ 19 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?
§ 20 Was gilt für das Beschwerdemanagement?

§ 1 – Welche Leistung erbringen wir?

Unsere Leistung ab Rentenzahlungsbeginn

(1) Wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben, zahlen wir die vereinbarte Rente, solang Sie leben. Die vereinbarte Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die vereinbarte Rente in gleich bleibender Höhe jeweils zum Beginn eines Monats.

Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres beginnen. Wenn Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, können Sie durch Vorziehen der Leistung gemäß § 7 Absatz 1 eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Die vereinbarte lebenslange Rente berechnen wir bereits bei Vertragsbeginn auf Grundlage einer unternehmensindividuellen und geschlechtsunabhängigen Sterbetafel auf Basis der Sterbetafel „DAV 2004 R Selekt“ und mit einem Rechnungszins von 0,25 %.

(2) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 20 Euro beträgt.

(3) **Kleinbetragsrente**

Wenn die monatliche Rente nach Rentenzahlungsbeginn die nach § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegte Kleinbetragsrente nicht übersteigt, können wir die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden. In diesem Fall endet der Vertrag.

Bei der Berechnung sind alle Riester Renten insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur auf Grund einer Kapitalauszahlung gemäß Absatz 4 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Wir reservieren den Abfindungsbetrag dann bis zum Auszahlungszeitpunkt kostenfrei und unverzinst. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Diese Regelungen gelten auch, wenn nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Heinrich R. Schradin. Vorstand: Klaus-Jürgen Heitmann, Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Herøy, Dr. Jörg Rheinländer, Thomas Sehn, Daniel Thomas.
Sitz der Aktiengesellschaft: Bahnhofsplatz, 96444 Coburg; eingetragen beim Amtsgericht Coburg unter HRB 30; St.-Nr. 9212/101/00021; E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

(4) Sie können verlangen, dass wir zum Rentenzahlungsbeginn einmalig bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals an Sie zahlen, wenn Sie diesen Termin erleben. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Ihr Antrag auf Teilkapitalauszahlung muss uns spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen.

(5) **Unsere Leistung bei Tod**

a) vor dem Rentenbeginn

Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir als Todesfallkapital das gebildete Deckungskapital. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 0,25 % p.a. verzinsen. Mit der Auszahlung des Todesfallkapitals erlischt die Versicherung.

In diesem Fall liegt eine förderschädliche Verwendung Ihres Vertrags vor, sodass § 12 Absatz 5 zur Anwendung kommt.

b) nach dem Rentenbeginn

Sterben Sie nach dem vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und noch nicht abgelaufen, zahlen wir die versicherte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.

An Stelle der Zahlung weiterer Renten bis zum Ende der Garantiezeit kann eine Abfindung der noch ausstehenden Renten (Todesfallkapital) verlangt werden. Dabei werden die noch bis zum Ende der Garantiezeit ausstehenden garantierten Renten mit dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst. Mit der Auszahlung des Todesfallkapitals erlischt die Versicherung.

In beiden Fällen liegt eine förderschädliche Verwendung Ihres Vertrags vor, sodass § 12 Absatz 5 zur Anwendung kommt.

Sterben Sie nach dem vereinbarten Rentenbeginn und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart oder diese bereits abgelaufen, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

c) Förderunschädliche Leistung

Ist die anspruchsberechtigte Person Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, kann sie alternativ zu den förderschädlichen Verwendungsmöglichkeiten nach (a) und (b) eine der folgenden förderunschädlichen Verwendungsmöglichkeiten wählen:

- Wir übertragen das Todesfallkapital auf einen auf den Namen Ihres hinterbliebenen Ehepartners / eingetragenen Lebenspartners lautenden staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.
- Wir zahlen eine Rente an Ihren Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner als sofort beginnende, lebenslange Hinterbliebenenrente. Wir ermitteln diese Rente aus dem Todesfallkapital auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententarife, sofern es sich bei dieser Rente nicht um eine Kleinbetragsrente nach Absatz 3 handelt.

Ist der Anspruchsberechtigte ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte, kann alternativ zu den förderschädlichen Verwendungsmöglichkeiten nach a) und b) folgende förderunschädliche Verwendungsmöglichkeit gewählt werden:

Wir zahlen eine Rente für das Kind als sofort beginnende Leibrente. Wir ermitteln diese Rente aus dem Todesfallkapital auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententarife, sofern es sich bei dieser Rente nicht um eine Kleinbetragsrente nach Absatz 3 handelt. Wir zahlen diese Rente, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

Beitragserhaltungsgarantie

(6) Wir garantieren, dass zum Rentenzahlungsbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die vereinbarte Leistung zur Verfügung stehen. Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(7) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven nach § 2.

§ 2 – Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 5) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können und diese auch Null sein kann (Absatz 10).

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt?

(2) **Aus welchen Quellen stammen die Überschüsse?**

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: Den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis. Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Ist der verbleibende Betrag positiv, verwenden wir ihn für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Sind die Beträge, die wir für die garantierten Leistungen insgesamt benötigen, höher als die gesamten Nettoerträge der berücksichtigten Kapitalanlagen, wird diese Finanzierungslücke aufgefüllt. Dafür können die Anteile der Versicherungsnehmer am positiven Risikoergebnis und am positiven übrigen Ergebnis verwendet werden.

2. Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung niedriger ist, als bei der Tarifkalkulation angenommen. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

3. Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen..

(3) **Wie verfahren wir mit diesen Überschüssen?**

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

(4) **Was gilt für Bewertungsreserven?**

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung der Aufschubdauer,
- während der Rentenzahlung, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

(5) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um beispielsweise die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihre Versicherung gehört zur Gewinngruppe Rentenversicherungen nach dem AltZertG. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung eine Überschussbeteiligung entsprechend Absatz 1.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschuss- bzw. Schlussüberschuss-Anteilsätze legen wir jedes Jahr fest und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

(6) **Überschüsse in der Aufschubdauer**

1. Laufende Überschussanteile

Alle Versicherungen erhalten vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres sowie am Ende der Aufschubdauer, einen Zins-Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Kapitals. Dieses Kapital ergibt sich aus dem Deckungskapital zu Beginn des Versicherungsjahres abzüglich des Barwerts der noch ausstehenden Amortisationskostenzuschläge (vgl. § 11) diskontiert mit dem vereinbarten Rechnungszins. Zulagen und Zuzahlungen erhöhen ab Zahlungseingang das Deckungskapital und werden dadurch am Zinsüberschuss beteiligt.

Versicherungen mit laufender Beitragszahlung erhalten außerdem während der Beitragszahlung zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals bei Beginn der Versicherung, einen Kosten-Überschussanteil in Prozent des Kostenbeitragsteils der in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge. Der Kosten-Überschussanteil kann auch Null Prozent betragen. Zulagen und Zuzahlungen sind nicht am Kostenüberschuss beteiligt.

2. Schlussüberschuss

Zu den Überschussanteilen nach Nr. 1 kann zum vereinbarten Rentenbeginn ein Schluss-Überschussanteil in Prozent der Bemessungsgrundlage hinzukommen. Bei Rückkauf, Übertragung oder Tod in den letzten vier Jahren der Aufschubdauer erhalten Sie einen Schluss-Überschussanteil für Ihre Versicherung, wenn der Versicherungsbeginn zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Bemessungsgrundlage ist die Summe aus dem Deckungskapital und dem ggf. vorhandenen Überschussguthaben abzüglich der Summe der bis dahin gezahlten laufenden Beiträge (ohne Stückkosten und ohne Rabatte).

Übersteigt die Summe der bis dahin gezahlten laufenden Beiträge (ohne Stückkosten und ohne Rabatte) das Deckungskapital, so besteht die Bemessungsgrundlage aus dem ggf. vorhandenen Überschussguthaben.

Haben Sie Zuzahlungen geleistet bzw. wurden in Ihren Vertrag Zulagen eingerechnet, wird die Bemessungsgrundlage um das Deckungskapital, das aus den Zuzahlungen und Zulagen resultiert, gekürzt.

Die Beteiligung am Schlussüberschuss ist vom Kapitalmarkt abhängig und kann Null sein.

3. Beteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich teilen wir Ihrem Vertrag bei Beendigung der Aufschubdauer (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) den für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen; sie kann demnach auch Null sein. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(7) **Verwendung der Überschüsse in der Aufschubdauer**

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden die zugeteilten laufenden Überschussanteile verzinslich angesammelt.

Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, wird ein vorhandenes Überschussguthaben zusammen mit einem möglichen Schlussüberschuss gemäß Absatz 6 Nr. 2 und Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 6 Nr. 3 bar ausgezahlt. Bei einer förderschädlichen Verwendung Ihres Vertrags kommt § 12 Absatz 5 zur Anwendung.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird ein vorhandenes Überschussguthaben zusammen mit einem möglichen Schlussüberschuss gemäß Absatz 6 Nr. 2 und Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 6 Nr. 3 einmalig für eine sofort beginnende Zusatzrente (Bonusrente) mit gleicher Garantiezeit verwendet. Dafür werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

(8) **Überschüsse im Rentenbezug**

1. Laufende Überschussanteile

Nach Rentenbeginn wird jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, ein Zins-Überschussanteil in Prozent des um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungskapitals des abgelaufenen Versicherungsjahres zugeteilt.

2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Auch während des Rentenbezugs, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, teilen wir Ihrem Vertrag jedes Jahr am Versicherungsjahrestag Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(9) **Verwendung der Überschüsse im Rentenbezug**

Die laufenden Überschussanteile werden zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet oder bar ausgezahlt.

Haben Sie die Gewinnverwendung „Plus Rente“ gewählt, wandeln wir die ab Rentenbeginn fälligen Überschussanteile jeweils bei Zuteilung in eine zusätzliche Rente um, die zusätzlich zur garantierten Rente ausgezahlt wird.

Bei der Verwendung der laufenden Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Rente werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

Die Gewinnverwendung vereinbaren Sie mit uns bei Vertragsabschluss. Bis zum Ende der Aufschubdauer haben Sie jederzeit das Recht, zwischen den genannten Verwendungsformen zu wechseln. Rechtzeitig vor dem Ende der Aufschubdauer werden wir Sie nochmals auf diese Möglichkeit hinweisen.

Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven wird Ihnen ausgezahlt.

Warum können wir die Höhe der Überschüsse nicht garantieren?

(10) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind.

Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 3 – Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 4 Absätze 2 und 3 und § 6).

Ihre Versicherung beginnt und endet jeweils um 12.00 Uhr des ersten bzw. des letzten Tages der vereinbarten Vertragsdauer.

§ 4 – Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung zahlen Sie durch Monatsbeiträge (laufende Beiträge). Der für Ihren Vertrag tariflich festgelegte Mindestbeitrag muss erreicht werden.

Eine Erhöhung oder Reduzierung des Beitrags zu den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – können Sie jedes Jahr beantragen. Der neue Beitrag muss unterhalb der für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenze nach § 10 a Absatz 1 EStG (Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug) liegen und darf den für Ihren Vertrag tariflich festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

Durch die Änderung des Beitrags ändert sich die Rente für die Altersvorsorge.

(2) Den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen. Sie müssen ihn jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung zahlen. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Beitragszahlung endet mit Ihrem Tod, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

(5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir bestehende Beitragsrückstände verrechnen

Zuzahlungen

(7) In der Aufschubdauer können Sie zu jedem Monatsersten eine Zuzahlung leisten. Damit können Sie beispielsweise die für die steuerliche Förderung geltenden Beitragsgrenzen nach § 10 a Absatz 1 EStG (Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug) voll ausschöpfen.

Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 50 Euro betragen.

Durch die Zuzahlung erhöhen sich das Deckungskapital nach § 1 Absatz 5 a, die Beitragserhaltungsgarantie nach § 1 Absatz 6 und die Rente für die Altersvorsorge.

Für die Erhöhung der Leistung werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – und die zum Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, wie Ihr rechnungsmäßiges Alter und die restliche Aufschubdauer, zu Grunde gelegt. Erhöhungstermin ist der Termin der Zuzahlung gemäß Satz 1. Zuzahlungen zu beitragsfreien Versicherungen oder zu Versicherungen, aus denen Leistungen erbracht werden, sind nicht möglich.

§ 5 – Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden wir Ihrem Vertrag unverzüglich gutschreiben und zur Erhöhung der Leistung verwenden. Diese errechnet sich nach

- Ihrem am Erhöhungstermin erreichten Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate vergangen sind,
- der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Auszahlungsbeginn
- und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif.

Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

§ 6 – Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag (erster Beitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(4) Mit der Mahnung werden wir vorsorglich unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Wir stellen den Vertrag dann beitragsfrei. Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend. Zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angeforderten Betrag nach, so wird die Kündigung wieder unwirksam. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Nachzahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

(5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden.

(6) Auf die in den Absätzen 4 und 5 genannten Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 7 – Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn und die Rentengarantiezeit flexibel gestalten?

Vorziehen der Leistung

(1) Sie können den Rentenbeginn frühestens auf den ersten Versicherungsjahrestag vorziehen, der auf die Vollendung Ihres 62. Lebensjahres oder auf das Einsetzen des Bezugs von Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem folgt.

Voraussetzung dafür ist, dass zum gewünschten Rentenbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen, und dass in den drei Jahren vor Ihrem Antrag auf Vorziehen der Leistung die Rentengarantiezeit nicht gemäß Absatz 3 verlängert wurde.

Der Antrag auf Vorziehen der Leistung muss spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) gestellt werden.

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich die Garantierente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Erreichen einer Mindestrente ist nicht erforderlich.

Die vereinbarte Dauer der Garantiezeit gilt auch für die herabgesetzte Rente.

Aufschieben der Leistung

(2) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben, höchstens jedoch bis zu dem Versicherungsjahrestag, der der Vollendung Ihres 85. Lebensjahres vorausgeht.

Der Antrag auf Aufschieben der Leistung muss spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform gestellt werden.

Die Versicherung kann während der zusätzlichen Aufschubdauer beitragsfrei oder beitragspflichtig weitergeführt werden.

Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die Garantierente für die Altersvorsorge. Für die Erhöhung der Leistung werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch das Aufschieben verkürzen.

Anpassung der Rentengarantiezeit

(3) Sie können die vereinbarte Rentengarantiezeit um volle Jahre verkürzen oder verlängern. Eine Verlängerung ist nur möglich, sofern der Rentenbeginn nicht gemäß Absatz 1 vorgezogen wurde. Die neue Rentengarantiezeit darf dabei nicht weniger als vier Jahre betragen und Ihr rechnungsmäßiges Alter zum Ende der Rentengarantiezeit darf 92 Jahre nicht überschreiten.

Wird die Rentengarantiezeit verlängert, ist ein Vorziehen des Rentenbeginns gemäß Absatz 1 ab dem Verlängerungstermin für drei Jahre ausgeschlossen.

Durch die Anpassung der Rentengarantiezeit verändert sich die garantierte Leistung. Eine Verlängerung führt zu einer verringerten, eine Verkürzung zu einer erhöhten garantierten Rente. Die Berechnung der garantierten Rente erfolgt jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und es werden die bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen – insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins – zu Grunde gelegt.

Einen entsprechenden Antrag auf Anpassung der Rentengarantiezeit müssen Sie in Textform stellen. Haben wir Ihnen die Informationen nach § 7 b AltZertG bereits zukommen lassen, können Sie die Rentengarantiezeit nicht mehr anpassen. Die Informationen nach § 7 b AltZertG erhalten Sie frühestens zwei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

§ 8 – Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 4 Absatz 2) von der Beitragszahlungspflicht vollständig oder teilweise befreit zu werden (Ruhen des Vertrages). In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 10 Absatz 3.

(2) Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um die rückständigen Beiträge.

(3) **Nachteile und Vorteile einer Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung**

Die Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile und Vorteile haben.

Nachteile:

Die Höhe der staatlichen Förderung für Ihren Vertrag ist auch abhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge eines Kalenderjahres. Durch eine Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung kann die staatliche Förderung sinken oder ganz entfallen.

Vorteile:

Benötigen Sie beispielsweise den bisherigen Versicherungsschutz nicht mehr, können Sie Beiträge sparen.

Ihre Entscheidung:

Bitte wägen Sie die Vor- und Nachteile einer Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung gegenüber einer unveränderten Fortsetzung Ihres Vertrags ab.

Hilfe zur Entscheidung:

Zusammen mit dem Versicherungsschein haben wir Ihnen die Garantiewert-Tabelle übergeben. In dieser Tabelle finden Sie nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer jeweiligen Höhe.

(4) Ihre Versicherung können Sie jederzeit auf Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.

(5) Die Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 6 gilt auch bei einer Beitragsfreistellung und bezieht sich auf die gezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen.

§ 9 – Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Für eine Entnahme und das nach einer Teilentnahme verbleibende Restkapital gelten Mindestbeträge, deren Höhe sich aus § 92 a Absatz 1 EStG ergibt. Der Mindestentnahmebetrag nach dieser Vorschrift muss für diesen Vertrag erreicht werden. Die Entnahme führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Verwendung des gebildeten Kapitals für eine selbst genutzte Wohnung müssen Sie bei der Zentralen Zulagenstelle beantragen. Die geltenden Fristen und Obliegenheiten sind in § 92 b EStG geregelt.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag – auch zur Höhe der Mindestbeträge – finden Sie in der dem Versicherungsschein beigefügten Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

§ 10 – Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung

(1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen. Bei einer förderschädlichen Verwendung Ihres Vertrags kommt § 12 Absatz 5 zur Anwendung.

Auszahlungsbetrag

(2) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (Absatz 3 und Absatz 5)
- vermindert um den Abzug (Absatz 4) sowie
- die Überschussbeteiligung (Absatz 6)

Beitragsrückstände sowie von Ihnen zurückzuzahlende staatliche Förderungen (Zulagen und Steuerermäßigungen) werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in den Steuerhinweisen.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrags.

Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Abzug

(4) Beträgt zum Zeitpunkt der Kündigung die Dauer bis zum Ende der Aufschubdauer mehr als zehn Jahre, so erfolgt von dem in Absatz 3 ermittelten Wert ein Abzug.

Der Abzug beträgt 0,43 % von dem nach Absatz 3 Satz 1 ermittelten Wert multipliziert mit den verbleibenden Jahren vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ende der um zehn Jahre verkürzten Aufschubdauer.

Den Betrag des jeweiligen Abzugs können Sie dem Verlauf der künftigen Entwicklung Ihres Vertrags entnehmen, der Ihrem Versicherungsschein beiliegt.

Wir tragen die Beweislast dafür, dass der vereinbarte und bezifferte Abzug angemessen ist. Wenn Sie uns nachweisen, dass der auf Grund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger

liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 berechneten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(6) Wir zahlen Ihnen die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 2 bis 5 berechneten Betrag enthalten sind.

Bei Kündigung des gesamten Vertrags erhalten Sie zudem den Schlussüberschussanteil gemäß § 2 Absatz 6 Nr. 2 und die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 6 Nr. 3 zugeteilten Bewertungsreserven, soweit Sie bei Ihrer Kündigung vorhanden sind.

Nachteile und Vorteile einer Kündigung wegen Rückkauf

(7) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile und Vorteile haben.

Nachteile:

Bei Kündigung kann ein Abzug fällig werden. Eine Kündigung kann außerdem zu einer förderschädlichen Verwendung und damit zu einer Rückforderung der für Ihren Vertrag bis zur Kündigung gewährten staatlichen Förderung führen.

Vorteile:

Benötigen Sie beispielsweise den bisherigen Versicherungsschutz nicht mehr, können Sie Beiträge sparen.

Ihre Entscheidung:

Bitte wägen Sie die Vor- und Nachteile einer Kündigung gegenüber einer Beitragsfreistellung oder einer unveränderten Fortsetzung Ihres Vertrags ab.

Hilfe zur Entscheidung:

Zusammen mit dem Versicherungsschein haben wir Ihnen die Garantiewert-Tabelle übergeben. In dieser Tabelle finden Sie nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner jeweiligen Höhe.

Keine Beitragsrückzahlungen

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (Übertragung)

(9) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder bis zum Beginn der Auszahlungsphase in Textform kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, der eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. Dieser andere Altersvorsorgevertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Ein Anspruch auf die Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.

Die Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 6 gilt auch bei Kündigung Ihres Vertrags zum Beginn der Auszahlungsphase und anschließender Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag.

(10) Das gebildete Kapital entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital Ihres Vertrags. Es erhöht sich um die bereits zugeteilten Überschussanteile, den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen sowie den nach § 153 Absätze 1 und 3 des VVG zuzuteilenden Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihren Vertrag wirksam gekündigt haben.

Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

Beitragsrückstände werden von dem Übertragungswert abgezogen.

(11) Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen anlassbezogene Kosten nach § 11 Absatz 11 in Höhe von 80 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Wir tragen die Beweislast dafür, dass der vereinbarte und bezifferte Abzug angemessen ist. Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass uns ein Schaden bzw. Aufwendungen nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Umfang entstanden sind, als der vereinbarte Abzug.

(12) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

Nachteile und Vorteile einer Kündigung wegen Übertragung

(13) Die Kündigung wegen Übertragung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile und Vorteile haben.

Nachteile:

Bei Kündigung wegen Übertragung wird ein Abzug fällig.

Vorteile:

Benötigen Sie beispielsweise den bisherigen Versicherungsschutz nicht mehr, können Sie Beiträge sparen.

Ihre Entscheidung:

Bitte wägen Sie die Vor- und Nachteile einer Kündigung wegen Übertragung gegenüber einer unveränderten Fortsetzung Ihres Vertrags ab.

Hilfe zur Entscheidung:

Zusammen mit dem Versicherungsschein haben wir Ihnen die Garantiewert-Tabelle übergeben. In dieser Tabelle finden Sie nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner jeweiligen Höhe.

§ 11 – Welche Kosten sind mit Ihrem Vertrag verbunden und wie werden diese Kosten verrechnet?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um

- Verwaltungskosten.

  Das Tilgen dieser Kosten ist in Ihrer Versicherung bereits berücksichtigt.

- anlassbezogene Kosten.

  Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu zahlen.

Für Ihren Vertrag erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Verwaltungskosten

(2) Die Verwaltungskosten sind Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

Verwaltungskosten vor Beginn der Rentenzahlung

(3) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals Ihres Vertrags. Das gebildete Kapital Ihres Vertrags ist das für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilte Kapital.

(4) Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Aufschubdauer verteilt.

Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

(5) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(6) Die Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten sowie der anlassbezogenen Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Kosten für eine Erhöhung Ihres Beitrags, für Zuzahlungen und für Zulagen

(7) Erhöhen Sie Ihren Beitrag, leisten Sie eine Zuzahlung oder werden Zulagen eingerechnet, erhöht sich das gebildete Kapital und die Leistung Ihres Vertrags. Auf diese Erhöhung fallen Verwaltungskosten wie in den Absätzen 2 bis 5 beschrieben an.

Anlassbezogene Kosten

(8) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu zahlen:

- bei Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes nach § 10 Absatz 1 in Form der Abzüge nach § 10 Absatz 4,
- 80 Euro bei Kündigung Ihres Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag,
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht auf Grund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Die Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages nach § 92 a EStG und § 9 Absatz 1 dieser Bedingungen ist kostenfrei.

§ 12 – Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 15 vorgelegt werden.

Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente nach § 1 Absatz 1 vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen, müssen Sie uns den Bescheid über den Bezug einer Rente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem vorlegen.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde eingereicht werden, die Alter und Geburtsort enthält. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind und die unsere Leistungspflicht begründen. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Bei einer förderschädlichen Verwendung Ihres Vertrags kann es zu Rückforderungen von Zulagen und Beträgen aus steuerlicher Förderung durch die Zulagenstelle kommen. Wir sind verpflichtet, den Betrag der Rückforderung an die Zulagenstelle zurückzuzahlen. Dieser Betrag wird von der Leistung abgezogen.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 13 – Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung.

Bezugsberechtigung

(2) Für die Leistung im Todesfall können Sie uns widerruflich eine andere Person benennen, die nach Ihrem Tod die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Sie können dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax) angezeigt worden sind.

Keine Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Rechten

(3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Rechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 2.

§ 14 – Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten. Gemäß § 13 VVG gilt eine an Sie zu richtende Willenserklärung, die wir mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift gesendet haben, drei Tage nach Absendung als Ihnen zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 – Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir wegen gesetzlicher Regelungen zum

- Erheben,
- Speichern,
- Verarbeiten und
- Melden

von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die dafür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderung dieser Informationen und Daten nach Abschluss des Vertrags oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zukommen lassen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Tatsachen, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Empfängers der Leistung

maßgebend sein können.

Zu diesen Informationen zählen

- die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n),
- das Geburtsdatum,
- der Geburtsort und
- der Wohnsitz.

(3) Wann ein Vertrag meldepflichtig ist und welche Informationen wir von Ihnen benötigen, können Sie in unserem „Merkblatt Auskunftspflichten“ nachlesen.

Sie erhalten bei Abschluss des Vertrags eine Fassung unseres Merkblatts auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze.

Das jeweils aktuelle Merkblatt können Sie im Internet unter www.huk.de/auskunftspflichten einsehen oder bei der HUK-COBURG-Lebensversicherung AG anfordern.

(4) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zukommen lassen, gilt Folgendes: Bei einer gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung nicht vorliegen.

(5) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 16 – Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- die Höhe des bisher gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

(2) Wir informieren Sie spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

§ 17 – Welches Recht gilt für den Vertrag und welche Sprache ist Vertragssprache?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 18 – Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 19 – Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Übrigen nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags, dem diese zu Grunde liegen.

Wir können die unwirksamen Bestimmungen auch mit Wirkung für die bestehenden Verträge ersetzen, wenn die neue Bestimmung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Unwirksamkeit der Klausel muss jedoch zuvor durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt worden sein. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt (vgl. § 164 VVG).

Die neue Regelung wird, zwei Wochen nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 20 – Was gilt für das Beschwerdemanagement?

(1) Es ist uns wichtig, Ihnen erstklassige Leistungen zu bieten und auf Ihre Bedürfnisse einzugehen. Sind Sie dennoch mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden, dann lassen Sie uns dies bitte wissen. Lesen Sie dazu Absatz 4. Wir nehmen Ihre Anregungen, Beschwerden und Ihre Kritik sehr ernst.

(2) **Anlaufstellen für Ihre Anliegen**

1. Versicherungsombudsmann

   Sie haben die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann zu wenden. Diese außergerichtliche Schlichtungsstelle vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Versicherern.

   Versicherungsombudsmann e.V.
   Postfach 080632
   10006 Berlin
   E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
   Tel. 0800 3696000*
   Fax 0800 3699000*
   (* kostenlos aus deutschen Telefonnetzen)
   www.versicherungsombudsmann.de

   Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst ermöglichen, unsere Entscheidung zu überprüfen.

2. Online-Streitbeilegungsplattform

   Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (beispielsweise über unsere Website) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: http://ec.europa.eu/consumers/odr/

   Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

3. Die für uns zuständige Versicherungsaufsicht

   Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
   Sektor Versicherungsaufsicht
   Graurheindorfer Straße 108
   53117 Bonn
   E-Mail: poststelle@bafin.de
   Tel. 0228 4108-0
   Fax 0228 4108-1550

(3) **Rechtsweg**

Sie können mit Ihren Anliegen zusätzlich auch den Rechtsweg beschreiten.

(4) **Unser Beschwerdemanagement**

Mit Ihren Anliegen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 09561 96-50740 oder postalisch unter der folgenden Adresse:

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG
Beschwerdemanagement
Bahnhofsplatz
96440 Coburg

Sie können sich auch über ein Online-Formular an uns wenden. Das Kontaktformular für Ihre Beschwerde und weitere Informationen finden Sie auf www.HUK.de/beschwerde.

Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu beantworten. Falls eine abschließende Bearbeitung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen möglich ist, erhalten Sie einen Zwischenbescheid.

Um Ihr Anliegen schnell und umfassend zu bearbeiten, bitten wir Sie um folgende Informationen:

- Name
- Adresse
- Telefon
- Versicherungsnummer
- Schilderung Ihres Anliegens